

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrats	Nr. 104/2026
--	------------------------

Betreff:

Etablierung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut (Abgabe eines „stehenden Angebots“)

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss Berichterstattung: Kulturdezernentin Frau Dr. Arizzi Rusche	03.07.2026
Kreistag Berichterstattung: Kulturdezernentin Frau Dr. Arizzi Rusche	10.07.2026

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Kreises Warendorf beschließt, der Abgabe eines „stehenden Angebots“ zum Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung für den Kreis Warendorf zuzustimmen.

Erläuterungen:

Im Jahr 1998 wurden auf einer internationalen Konferenz die „Washingtoner Prinzipien“ verabschiedet. 43 Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, und 13 nichtstaatliche Organisationen verpflichteten sich darin, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kunstwerke zu identifizieren sowie gerechte und faire Lösungen zu finden.

In Deutschland verpflichteten sich die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände mit der „Gemeinsamen Erklärung“ von 1999, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter zurückzugeben. Im Zuge dieser Erklärung wurde im Jahr 2003 die „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“ – kurz: „Beratende Kommission NS-Raubgut“ – errichtet.

Bereits im Koalitionsvertrag von 2021 hatte man sich auf die Weiterentwicklung dieser Beratenden Kommission verständigt. Im Rahmen des 20. Kulturpolitischen Spitzengesprächs am 13. März 2024 haben Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände nunmehr beschlossen, das Verfahren zur Klärung strittiger Eigentumsfragen rechtssicher zu machen, um den Zielen des Washingtoner Abkommens noch besser gerecht zu werden. Die Position der Opfer soll weiter gestärkt werden. Es soll die Transformation zu einer Streitentscheidungsstelle vollzogen werden, die auf Grundlage eines schiedsrichterlichen Verfahrens arbeitet.

Im Rahmen des 22. Kulturpolitischen Spitzengesprächs am 26. März 2025 haben Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände, u.a. auch der Deutsche Landkreistag, durch Unterzeichnung eines gemeinsamen Verwaltungsabkommens die Einrichtung einer Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut in Kraft gesetzt. Die Schiedsgerichtsbarkeit ist eine weltweit akzeptierte und praktizierte Form der alternativen Streitbeilegung.

Das Schiedsgericht ist eine neutrale Instanz, die bei Streitigkeiten über die Rückgabe von gestohlenen Kunstwerken und Gegenständen auf Basis einer für sie geschaffenen Schiedsordnung arbeitet und entscheidet. Dabei wird den Parteien im Rahmen des Vorverfahrens bei den kulturgutbewahrenden Einrichtungen die Gelegenheit gegeben, sich unter Wahrung angemessener Fristen gütlich im Sinne einer gerechten und fairen Lösung zu einigen. Erst wenn dies nicht möglich ist, soll ein konkretes Schiedsverfahren in Gang kommen, dessen abschließender Schiedsspruch rechtlich bindend ist. Dies ist eine Verbesserung gegenüber der bisherigen „Beratenden Kommission NS-Raubgut“, deren Empfehlungen nicht rechtlich bindend waren.

Die Schiedsstelle als Nachfolger der bisherigen Geschäftsstelle Beratende Kommission wird organisatorisch beim Deutschen Zentrum für Kulturgutverluste (DZK) in Magdeburg angesiedelt und ihren Sitz in Berlin haben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Parteien im Vorfeld der Konstituierung von Schiedsgerichten zu unterstützen und die Verfahren unparteiisch zu begleiten.

Die Kosten der Schiedsgerichtsbarkeit werden ab dem 01.01.2026 je zur Hälfte vom Bund und Ländern getragen.

Für die Schiedsgerichtsbarkeit wird ein Schiedsrichterverzeichnis aufgestellt, das zum überwiegenden Teil aus Juristinnen und Juristen mit Befähigung zum Richteramt oder einer durch geeignete Nachweise bestehenden internationalen juristischen Qualifikation

besteht. Auch Personen mit historischer und kunsthistorischer Expertise sind Teil des Schiedsrichterpools. BKM, Länder und kommunale Spitzenverbände ernennen aus dem Schiedsrichterverzeichnis im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der Jewish Claims Conference (JCC) zudem einen Präsidenten oder eine Präsidentin.

Zentraler Baustein des neuen Verfahrens für die Kreise und Städte ist das sogenannte „stehende Angebot“: Erst durch Abgabe eines solchen entfaltet das o.g. schiedsrichterliche Verfahren für den Kreis Warendorf rechtliche Bindewirkung. Zugleich wird hierdurch die einseitige Anrufbarkeit des Schiedsgerichts hergestellt. Bundesweit haben bereits über 200 Städte, Kreise und Körperschaften des öffentlichen Rechts ein stehendes Angebot abgegeben.

Das stehende Angebot bindet den Kreis Warendorf sowie die unmittelbar kommunalen Einrichtungen. Es betrifft Kulturgut, das sich im Eigentum des Kreises befindet.

Kulturgut im privaten Eigentum oder im Eigentum nichtkommunaler Einrichtungen ist von dem stehenden Angebot nicht erfasst.

Das Muster eines stehenden Angebots findet sich in der Anlage 1 zu dieser Vorlage.

Es ist vorgesehen, dass das neue Verfahren nach zehn ergangenen Schiedssprüchen bzw. spätestens drei Jahren evaluiert wird.

Weitere Informationen finden sich auf der Website <https://schiedsgerichtsbarkeit-ns-raubgut.de/de>.

Anlagen:

Anlage: Erklärung Stehendes Angebot